



Verkehrsdienst

Stadthaus Deutz - Ostgebäude
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
 Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Stadt Köln - Verkehrsdienst
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

E-Mail ordnungs-undverkehrsdienst@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

LDI NRW
 Referat 2

Postfach 20 04 44
 40102 Düsseldorf

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSPRIVATISITÄT NORDRHEIN-WESTFALEN			
Eing. - 2. Juli 2021			
2			

Sprechzeiten

Mo. - Fr. 08.00 - 12:00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9

Bus: Linien 150, 153, 156

Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische
 Hochschule (Linien 1, 9, 153)

S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und
 Fernverkehr

Ihr Schreiben

201.4.25.0-1738/21

Mein Zeichen

324/2

Datum

28.06.2021

Stellungnahme zur Beschwerde, Aktenzeichen 201.4.25.0 – 1738/21

Sehr

der Verkehrsdienst der Stadt Köln ist für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig.

Organisatorisch ist die Verkehrsüberwachung analog der neun Stadtbezirke in Abschnitte aufgeteilt. Der Innenstadtbezirk ist aufgrund der hohen Ahndungsdichte zusätzlich in vier Abschnitte unterteilt.

Jeder Abschnitt wird durch ein Leitungsteam (Abschnittsleitung und Stellvertretung) geführt, und ist noch einmal in kleinere Überwachungsbezirke untergliedert. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten werden die Einsätze durch eine zentrale Einsatzleitung geführt. Diese Funktion wird im Wechsel durch die Abschnittsleitungen und die Stellvertretung besetzt.

Die benannten Bezirksmappen dienen dem Wissenserhalt innerhalb des jeweiligen Abschnitts. Diese Mappen sind untergliedert in Überwachungsbezirke und Örtlichkeiten. Hier finden sich relevante Beschwerden, Notizen zu durchgeführten Ortsterminen (anwesende Personen namentlich benannt), Überwachungsaufträge von Bürgern, Infos und Maßnahmen des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung, Hinweise der Feuerwehr und Personalpläne.

Durch die Bezirksmappen können sich andere vertretende Führungskräfte über die entsprechenden Örtlichkeiten informieren und im Sinne der zuständigen Abschnittsleitung handeln. Neue Mitarbeiter*innen sowie neue Führungskräfte haben durch die Mappen die Möglichkeit, sich über die relevanten Örtlichkeiten ein Bild zu verschaffen und einheitlich zu handeln. Auch bei Diensten außerhalb des üblichen Einsatzgebietes können die Mitarbeiter*innen bei Bedarf Einblick in die relevante Bezirksmappe nehmen, um sich über das unbekannte Einsatzgebiet zu informieren.

Diese Mappen befinden sich im Büro der zuständigen Abschnittsleitung. Eine Zugriffskontrolle wird durch die jeweilige Abschnittsleitung oder der Abschnittsleitung des Vertreterbezirks gewährleistet. Bei Diensten außerhalb der üblichen Dienstzeiten kann durch die Einsatzleitung Einsicht gewährt werden.



Seite 2

Ein Einblick ist mit der zuständigen Abschnitsleitung abzustimmen. Dies gilt sowohl für den Innendienst wie auch für den Außendienst.

Die verantwortlichen Abschnitsleitungen prüfen die Bezirksmappen regelmäßig auf Aktualität und entfernen nicht mehr benötigte Unterlagen. Sie sind angehalten, Unterlagen nicht länger als 5 Jahre aufzubewahren. Ausgenommen hiervon sind jedoch Überwachungsaufträge, die noch immer ausgeführt werden.

In diesen und ähnlichen Fällen werden die Personendaten benötigt. Eine Schwärzung kommt daher nicht immer in Betracht.

Eine gleichlautende Beschwerde ging bereits am 23.02.2021 bei dem zuständigen Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln ein. Anlass war der Zugang eines Ablehnungsbescheides nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Dieser Petent erhielt mit Email vom 07.04 2021 eine umfassende Stellungnahme durch unseren Datenschutzbeauftragten. Es konnten von diesem keine datenschutzrechtlichen Verstöße festgestellt werden. Gerne lege ich Ihnen diese Antwort als Anlage bei.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne direkt an den Verkehrsdienst der Stadt Köln wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage

Antwort des Datenschutzbeauftragten

[REDACTED]

Von: Fricke, Frank
Gesendet: Mittwoch, 14. April 2021 15:49
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Beschwerde gegen Verkehrsdienst der Stadt Köln wegen fehlender Datensparsamkeit

Hallo [REDACTED]
nachfolgend übersende ich Ihnen meine Antworten an Hrn. [REDACTED] zur Kenntnis.

[REDACTED] habe ich in seiner Funktion als dezentralen Datenschutzkoordinator von 32 ebenfalls zur Kenntnis ins „Cc“ gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Fricke

Datenschutzbeauftragter der Stadt Köln

Von: Fricke, Frank
Gesendet: Mittwoch, 14. April 2021 15:46

[REDACTED]
Betreff: AW: Beschwerde gegen Verkehrsdienst der Stadt Köln wegen fehlender Datensparsamkeit

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
bezüglich der bisherigen Nutzung der personenbezogenen Daten von Beschwerdeführern*innen in der sog. „Bezirksmappe Mülheim“ habe ich Ihnen meine Bewertung aus datenschutzrechtlicher Sicht mitgeteilt, nämlich dass ich die Eingriffsintensität i.d.Z. als gering einschätze. Unabhängig davon habe ich die verantwortliche Fachdienststelle gebeten im Rahmen einer anvisierten Überarbeitung der Orientierungs- und Hilfsbeispiele auch den Aspekt der Schwärzung entsprechender Personendaten zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung der Bezirksmappen in Mülheim mit Blick auf die Umsetzung der Lösch-/ Vernichtungsfristen habe ich nicht vorgenommen und sehe dazu auch keine Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Fricke

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Beauftragter für den Datenschutz

Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Telefon: 0221/221-22457

Mail: frank.fricke@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 7. April 2021 15:31

An: Fricke, Frank <frank.fricke@stadt-koeln.de>

Betreff: Re: Beschwerde gegen Verkehrsdienst der Stadt Köln wegen fehlender Datensparsamkeit

Sehr geehrter Herr Fricke,

danke für Ihre Antwort. Könnten Sie bitte klarstellen in welcher Form Vornamen, Namen und Adressdaten von Beschwerdeführern eine Orientierungshilfe als Fallbeispiel dienen können? Wie Sie aus der Beschwerde entnehmen können, hatte ich Beispiele aufgezählt, wie der Verkehrsdienst eben solche "Fallbeispiele" ohne personenbezogene Daten zur Verfügung stellen könnte. Könnten Sie noch einmal erklären, weshalb mein Vorschlag der Datenminimierung dem Verkehrsdienst die Aufgabenerfüllung unmöglich macht?

Können Sie ferner bestätigen, dass die 22 gefüllten Aktenordner (Bezirksmappe Mülheim) für den Bezirk Mülheim allein aus Beschwerden der letzten fünf Jahre besteht?

Die heutige, aus meiner Sicht rechtswidrige Praxis des Verkehrsdienstes verhindert zusätzlich, dass Bürger zwecks Transparenz bezüglich des Verwaltungshandelns Einsicht in diese Bezirksmappen nehmen können.

Ich würde mich freuen, wenn Sie selbst einmal Einsicht in die Mappen nehmen könnten.

Für Ihre Zeit und Mühen bedanke ich mich im Voraus,
mit freundlichem Gruß,

Am Mi., 7. Apr. 2021 um 15:01 Uhr schrieb <frank.fricke@stadt-koeln.de>:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Rückmeldung des Amtes für öffentliche Ordnung (hier Verkehrsdienst) beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

I. Zur Speicherbegrenzung:

Sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich Aufbewahrungsregelungen vorsieht oder eine zuständige oberste Landesbehörde im Rahmen von Verordnungen oder erlassenen Verwaltungsvorschriften Löschpflichten anordnet, muss der Verantwortliche bzw. die aktenführende Stelle typischerweise im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eine Löschpflicht anhand der Kriterien der DSGVO bestimmen. Der Verkehrsdienst hat mir zurückgemeldet, dass die in Rede stehenden Bezirksmappen regelmäßig auf Aktualität geprüft und nicht mehr benötigte Unterlagen entfernt werden. Die zuständigen Abschnittsleiter sind angehalten, Unterlagen nicht länger als 5 Jahre aufzubewahren.

Eine Handreichung zu Aufbewahrungsfristen des Ministerium für Wirtschaft Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sieht für die Aktenführung Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren als angemessen an (s. hier S. 4: <https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Handreichung->

Aufbewahrungsfristen- DVN - V1 0 .pdf). Einer vorherigen Löschung personenbezogener Daten steht zudem § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen entgegen.

Insoweit bleibt also festzuhalten, dass seitens der verantwortlichen Dienststelle der Grundsatz der Speicherbegrenzung hinreichend beachtet wurde.

II. Zur Datenminimierung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf das für die verfolgten Zwecke notwendige Maß begrenzt sein. Dabei kommt es auf die zulässige Festlegung eines ggf. weiten Zwecks und auf die Einhaltung des Grundsatzes der Zweckvereinbarkeit an. Verarbeitet werden i.R.d. der Bezirksmappen insb. Vornamen, Nachnamen, Adressdaten sowie Beschwerdeangelegenheiten. Die Beschwerdeangelegenheiten dienen dem legitimen Zweck, dem Verkehrsdienst Fallbeispiele zur Orientierung an die Hand zu geben. Demgegenüber ist die Eingriffsintensität im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten Betroffener als eher gering einzustufen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist demnach dem Zweck angemessen, sprich verhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Fricke

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin

Beauftragter für den Datenschutz

Willy-Brandt-Platz 3

50679 Köln

Telefon: 0221/221-22457

Mail: frank.fricke@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

Von: Fricke, Frank

Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 18:24

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Beschwerde gegen Verkehrsdienst der Stadt Köln wegen fehlender Datensparsamkeit

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
tut mir leid, dass Sie in der Angelegenheit noch keine Rückmeldung erhalten haben. Sie werden schnellstmöglich eine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Fricke

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin

Beauftragter für den Datenschutz

Willy-Brandt-Platz 3

50679 Köln

Telefon: 0221/221-22457

Mail: frank.fricke@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 17:36

An: Fricke, Frank <frank.fricke@stadt-koeln.de>

Betreff: Re: Beschwerde gegen Verkehrsdienst der Stadt Köln wegen fehlender Datensparsamkeit

Sehr geehrter Herr Fricke,

seit meiner Beschwerde und Ihrer Antwort sind nun 6 Wochen vergangen. Hatten Sie bereits Gelegenheit sich der Sache anzunehmen?

Mit freundlichem Gruß,

Am Mi., 24. Feb. 2021 um 11:32 Uhr schrieb <frank.fricke@stadt-koeln.de>:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Mail in der nachfolgenden Angelegenheit, die ich zunächst zur Sachverhaltsklärung bzw. Stellungnahme an die zuständige Fachdienststelle der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung) weitergeleitet habe.

Sie werden schnellstmöglich entweder direkt von mir oder eine mit mir abgestimmte Antwort der zuständigen Fachdienststelle erhalten.

Auf die vorgeschriebenen Datenschutzhinweise am Ende dieser Mail mache ich Sie an dieser Stelle aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Fricke

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin

Beauftragter für den Datenschutz

Willy-Brandt-Platz 3

50679 Köln

Telefon: 0221/221-22457

Mail: frank.fricke@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Köln:

Wenn Sie sich mit einem Anliegen an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln wenden oder der Datenschutzbeauftragte der Stadt Köln Sie kontaktiert, werden Ihre personenbezogenen Daten im dafür erforderlichen Umfang zweckgebunden verarbeitet. Gemäß Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gibt Ihnen der Datenschutzbeauftragte hierzu folgende Information:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Köln, Datenschutzbeauftragter, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-22457 oder 0221 / 221-22509. Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung und Bewertung der Rechtmäßigkeit verarbeitet, um die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Sinne des Art. 39 DSGVO zu erfüllen. Wenn Sie lediglich eine Information erbitten, werden Ihre Daten nur für die Beantwortung an Sie verwendet und nicht übermittelt. Sofern Sie um Überprüfung einer Datenverarbeitung bei einer anderen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung Köln (Fachdienststelle) gebeten haben, werden Ihre Daten an diese Stelle übermittelt, wenn eine Überprüfung ansonsten nicht möglich wäre, es sei denn, Sie weisen darauf hin, dass Sie keinesfalls eine solche Übermittlung möchten. Eine Weiterleitung an externe Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Köln erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben hierfür Ihr Einverständnis erklärt oder es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe für die Stadt Köln.

Nach Abschluss der Bearbeitung werden Ihre Daten zur ordnungsgemäßen Aktenführung je nach Bedeutung des Falls aufbewahrt. In der Regel werden die Unterlagen nach drei bis fünf Jahren gelöscht. Zudem besteht eine grundsätzliche Verpflichtung, die Unterlagen dem historischen Archiv der Stadt Köln anzubieten.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung. Mögliche Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Köln in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon 0211 / 38424-0 oder E-Mail: poststelle@di.nrw.de.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 22:08

An: Datenschutzbeauftragter <Datenschutzbeauftragter@STADT-KOELN.DE>

Betreff: Beschwerde gegen Verkehrsdienst der Stadt Köln wegen fehlender Datensparsamkeit

Sehr geehrter Herr Fricke,

Ich beschwere mich über die fehlende Datensparsamkeit des Verkehrsdienstes der Stadt Köln.

Zur Sachlage:

Am 01. Oktober 2020 stellte ich einen Antrag nach IFG NRW um Einsicht zu nehmen in die sogenannte Bezirksmappe Mülheim. Dabei handelt es sich um eine Möglichkeit für die Außendienstmitarbeiter des Verkehrsdienstes 'sich über Besonderheiten zu informieren'. So heißt es in der Dienstanweisung für den Verkehrsdienst der Stadt Köln:

"Im Besonderen haben die Verkehrsüberwachungskräfte die Pflichten:

[...]

sich regelmäßig, auf jeden Fall bei Aufnahme der Überwachungstätigkeit in einem unbekanntem Bezirk, anhand der Bezirksmappe oder beim zuständigen Abschnitts-/ Einsatzleiter, über Besonderheiten zu informieren." (S.7, A:3 Pflichten)

Es handelt sich also um eine Sammlung von Informationen, die regelmäßig für alle Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Es wird per Dienstanweisung sogar zur Pflicht, sich die Bezirksmappe anzuschauen. Auf Twitter schreibt die Stadt Köln, dass insgesamt 160 Mitarbeitende im Außendienst unterwegs seien (<https://twitter.com/Koeln/status/1318886278327316480>). Man kann davon ausgehen, dass noch Mitarbeiter im Innendienst Zugang zu den Daten in der Bezirksmappe Mülheim haben.

Während der Vermittlung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde dann von der Stadt Köln erklärt, dass in dieser Bezirksmappe, die aus 22 Aktenordnern besteht, so viele schützenswerte personenbezogene Daten vorhanden sind, dass eine Einsichtnahme weder elektronisch noch vor Ort möglich sei. Vollständige, ungeschwärzte Beschwerden gegenüber Mitarbeitern des

Verkehrsdienstes sind dort zu finden. Da die Stadt meinen Antrag vollständig abgelehnt hat muss ich davon ausgehen, dass nahezu alle Dokumente mit personenbezogenen Daten versehen sind. Aus der Menge, die für einen Bezirk doch beachtlich erscheint, schließe ich, dass diese Daten dort ohne 'Ablaufdatum' für die Ewigkeit gespeichert werden. Dem entgegen steht Artikel 5 Abs 1 e) DSGVO ('Speicherbegrenzung').

Ferner möchte ich bezweifeln, dass dieses Datensammeln und die Möglichkeit zur ständigen Einsichtnahme durch alle Mitarbeiter zwingend für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Es wäre ebenso möglich, dass die Beschwerden nur den Vorgesetzten zur Verfügung stehen und den restlichen Mitarbeitern lediglich in geschwärzter Kopie. Genauso denkbar ist es, dass sich aus konkreten Beschwerden durch Vorgesetzte konkrete Arbeitsanweisungen formulieren ließen. Der heutigen Praxis steht entgegen Artikel 5 Abs 1 c) DSGVO ('Datenminimierung').

In beiden Fällen könnte so auch ein Bürger Einsicht nehmen, zur Herstellung von Transparenz bezüglich des Verwaltungshandelns.

Die Korrespondenz zur IFG Anfrage finden Sie vollständig auf dem Internetportal von fragDenStaat: <https://fragdenstaat.de/anfrage/bezirksmappe-mulheim/>

Nun gibt es in Köln neben Mülheim noch acht weitere Bezirke, für die es jeweils eine eigene Bezirksmappe geben dürfte. In einer ähnlichen Anfrage nach dem IFG NRW hat der Antragssteller ebenso erfahren, dass die Bezirksmappen schützenswerte personenbezogene Daten enthalten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/181837>).

Ich freue mich von Ihnen zu hören und verbleibe

mit freundlichem Grüßen,
